



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

3/SN-393/ME

An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 38-GE/19-94

Datum: 16. MAI 1994

Verteilt 20. Mai 1994

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 6.903/94 - VA/Hor

9. Mai 1994

Betr.: Änderung des Bundesgesetzes über
die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer
Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit - zur freundlichen
Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

- z.Hd. Herrn Dr. Reinhart RONOVSKY -

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 6.903/94 - VA/Hor

Ihr Zeichen

Zl. 13.008/1-III/3/94

Wien,

9. Mai 1994

Betr.: Änderung des Bundesgesetzes über
die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten;
Stellungnahme

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat gegen den oben angeführten Entwurf keinen Einwand.

Allerdings wird darauf hingewiesen, daß bei der Umsetzung des Verhandlungsergebnisses durch Aufrundung die Beträge von S 36,-- bzw. S 130,-- auf S 37,-- bzw. S 131,-- lauten müssen.

Die GÖD hält weiters fest, daß von dieser Regelung die Pädagogischen Akademien nicht erfaßt sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender